

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmagazin  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft, Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Großa.

Nr. 220.

Mittwoch, 22. September 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen. Ausgabe-Kosten für die Riesaer Zeitungen bis einschließlich 9 Uhr ohne Bezug. Preis für die kleinsten Postzettel 18 Pf. (Postpreis 12 Pf.) Betriebsender und zahlerischer Sohn nach besonderem Tarif. Redaktion und Verlag von Berger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Weihner Höhnel in Riesa.

Freitag, den 24. und Sonnabend, den 25. September 1915 finden bei uns wegen Reinigung sämtlicher Geschäftsräume (diesmal auch der Sparkasse) nur unauffindbare Sachen ihre Erledigung.

Im Königlichen Standesamt werden an beiden Tagen Anzeigen über Totgeburten und Sterbefälle vormittags von 8—9 Uhr angenommen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. September 1915. End.

Am 21. September 1915 ist hier ein deutscher Schäferhund (mit über 40 cm Schulterhöhe) eingelaufen worden, da er ohne Steuermarke betroffen worden ist.

Der rechtmäßige Eigentümer dieses Tieres wird hiermit aufgefordert, es binnen 3 Tagen hier abzuholen, andernfalls über dasselbe nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften verfügt werden wird.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. September 1915. Schdr.

## Die Kriegsleistungen in der Stadt Riesa betreffend.

Zur Durchführung der Vorschriften in § 6 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. O. Bl. für 1873 S. 129) haben die städtischen Kollegien zu Riesa folgende Bestimmungen getroffen:

Zu den Leistungen für das Militär nach der bezeichneten Gesetzesvorschreit, insbesondere zur Gewährung von Naturalquartier und Naturalverpflegung, sind Alle — natürliche wie juristische Personen — heranzuziehen, die in der Stadt Riesa zu den Gemeindelästen beizutragen haben oder sonst nach den gesetzlichen Vorschriften hierfür in Anspruch genommen werden können.

Bereit sollen bleiben Pflichtige, deren Jahreseinkommen nach der Veranlagung zu den Steuern 1200 M. nicht übersteigt.

Die Verteilung der Leistungen erfolgt unter analoger Anwendung der Bestimmungen in §§ 3 bis 5 des Ortsgesetzes der Stadt Riesa vom 23. Mai 1893, die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betreffend.

Bei der Verteilung der Quartierlast ist, soweit dies aus militärischen Rücksichten statthaft erscheint, derart zu verfahren, daß alle Quartierspflichtigen möglichst gleichmäßig in Anspruch genommen werden.

Quartierspflichtige, denen gegenüber es nach dem Ermessen des Rates unthilflich erscheint, von ihnen Naturalquartierleistung z. B. wegen ungünstiger Räume, größerer Entfernung der Wohnung von den Quartieren der übrigen Unterzubringenden, Mangel einer eingerichteten Haushaltung, namentlich bei unverheirateten Personen oder aus anderen Gründen zu verlangen, können von Naturalleistungen freigelassen werden.

## Örtliches und Sachsisches.

Riesa, den 22. September 1915.

\* Mit der Friedrich-August-Medaille in Silber ausgezeichnet wurde der Einz.-Fried.-Unteroffizier d. R. Alfred Marx, Sohn des Zugführers Robert Marx, hier.

\* Gestohlen wurde heute mittag gegen 4.1 Uhr einem biesigen Geschäftsinhaber ein ziemlich hoher Geldbetrag, der in dessen Ladenkasse aufbewahrt gewesen war. Als Täter kommt ein ungefähr 17 Jahre alter Bursche in Frage, der sich zweifellos schon seit längerer Zeit in biesiger Stadt und deren Umgebung zwed- und zwielos umhergeschossen hat. Der Unbekannte ist bedient gewesen mit blauer Wollbluse, dunkler Hose und dergleichen Mütze. Sachdienliche Wahrnehmungen wolle man zur Kenntnis der Polizei bringen.

\* Von den Schülern im biesigen Realgymnasium mit Realienkunde sind 2800 M. zur dritten Kriegsanleihe ausgebracht worden.

Die sächsischen Regierungsbücher veröffentlichten folgenden dritten Nachtrag zu der Urkunde über die Stiftung einer Friedrich-August-Medaille: "Wie Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. haben beschlossen, die Urkunde über die Stiftung der Friedrich-August-Medaille vom 23. April 1905 in Jiff 4 dabin abzuändern, daß den mit der Friedrich-August-Medaille Beliebenen an Stelle eines besondern, von uns gezeichneten Decretes ein Besitzzeugnis ausgebündigt wird."

\* Zur Ermittelung der Kartoffelernte wird aus dem Königlichen Statistischen Landesamt mitgeteilt: Durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. August d. J. ist im Interesse der Sicherstellung der Volksernährung eine möglichst genaue Feststellung des Ertrages der Kartoffelernte im Jahre 1915 angeordnet worden. Danach hat jeder Unternehmer oder Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebes, in dem mindestens 1 Hektar Kartoffelland angebaut ist, den Ertrag seiner Kartoffelernte sogleich während der Erntearbeiten genau festzustellen und der Gemeindebehörde anzugeben. Dagegen ist für die Erträge der Betriebe, in denen weniger als 1 Hektar Kartoffelland angebaut und abgeerntet worden ist, auf Grund einer sachverständigen Schätzung ein Durchschnittsertrag auf den Hektar festzustellen, und zwar seitens der Gemeindebehörden. Es scheinen nun mancherorts Zweifel zu bestehen, wie diese Schätzung am besten ausgeführt wird. Da auch bei diesen weniger umfangreichen Kartoffelländereien wegen ihrer großen Anzahl eine möglichst genaue Erfassung der Erträge von Wert ist, so sei nochstehend eine kurze Anleitung gegeben, wie man bei diesen Ermittlungen zweckmäßig verfahren wird. Am einfachsten würde es sein, für die Gemeinde den Durchschnittsertrag der unter 1 Hektar großen Kartoffelländereien in der Weise festzustellen, daß eine größere Anzahl von Besitzern solcher Ländereien nach dem Durchschnittsertrag der von Ihnen auf 1 Hektar erbauten Kartoffeln befragt wird. Aus

den so ermittelten Durchschnittserträgen ist dann wieder der mittlere Durchschnitt zu berechnen und dieser auf die Ortsliste zu übertragen. Wenn beispielsweise vom Besitzer A. mitgeteilt wird, daß er von seinem 0,5 Hektar großen Kartoffelland etwa 60 Doppelzentner Kartoffeln geerntet habe, so ergibt das auf 1 Hektar einen Ertrag von 120 Doppelzentner Kartoffeln. In derselben Weise ist für einen anderen Besitzer B. ein Ertrag von 97 Doppelzentner Kartoffeln auf 1 Hektar, vom Besitzer C. ein solcher von 148 Doppelzentner und vom Besitzer D. endlich ein solcher von 112 Doppelzentner ermittelt. Dann findet man den Gesamtdurchschnitt, indem man die von den einzelnen Besitzern angegebenen Erträge auf 1 Hektar zusammenzählt und durch die Zahl der befragten Besitzer dividiert; also nach den angeführten Beispiele:

$$120 + 97 + 148 + 112 = 472 \text{ Doppelzentner.}$$

Hierbei wird das berechnete Durchschnittsergebnis der Wiederkunft um so näher kommen, je größer die Zahl der befragten Besitzer gewählt wird. In Fluren mit stark unterschiedlichen Bodenverhältnissen ist es zweckmäßig, zur Berechnung des Durchschnittsertrages auch die Ausbaufläche mit in Rücksicht zu ziehen. Zu diesem Zweck wird eine größere Zahl von Besitzern nach dem Kartoffellaufbau und nach dem Ertrag befragt, wobei besonders Wert darauf zu legen ist, daß möglichst in gleichem Umfang, guter, mittlerer und geringer Boden erfaßt wird. Ergibt sich auf diese Weise zum Beispiel, daß der Besitzer A. auf seinem 0,3 Hektar großen Kartoffelland 40 Doppelzentner Kartoffeln geerntet hat, ein anderer Besitzer B. von 0,7 Hektar 98 Doppelzentner, Besitzer C. von 0,5 Hektar 118 Doppelzentner und Besitzer D. von 0,5 Hektar 30 Doppelzentner, so addiert man einmal die einzelnen Ausbauflächen (also  $0,3 + 0,7 + 0,5 + 0,5$  Hektar = 2,2 Hektar) und zweitens die bei den einzelnen Besitzern festgestellten Erträge ( $40 + 98 + 118 + 30$  Doppelzentner = 284 Doppelzentner). Wenn nun auf 2,2 Hektar 284 Doppelzentner Kartoffeln geerntet worden sind, dann stellt sich der Ertrag für 1 Hektar auf  $284 : 2,2 = 129$  Doppelzentner. Dieser Ertrag stellt dann den Durchschnittsertrag der Gemeinde dar. Auch hier wird zur Erstellung eines möglichst genauen Ergebnisses eine höhere Zahl von Besitzern, als im obigen Beispiel angenommen ist, zu befragen sein.

\* In der sächsischen Verlustliste Nr. 108 (ausgegeben am 21. September 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 100, 101, 103, 105, 107, 108, 133; Reserve-Regiment Nr. 104, 106, 107; Landwehr-Regiment Nr. 102; Erzatz-Regiment Nr. 23, 24; Reserve-Jäger-Bataillons Nr. 13, 25, 26; Feldmaisonengewehr-Bataillon Nr. 170. — Preußische Verlustlisten Nr. 326, 327, 328, 329; Bayerische Verlustliste Nr. 221; Württembergische Verlustlisten Nr. 284, 268.

\* M.J. In letzter Zeit sind trotz schwerer Verlustzahlen regelrecht immer noch die und da Brände in Fabriken,

kommt ein Quartierspflichtiger, der nach dem Ermessen des Stadtrats Einquartierung aufzunehmen in der Lage ist, seinen Obliegenheiten nicht nach, so hat er für Stellung von Erholungsquartier pro Mann und Tag 40 Pf. Entschädigung an die Stadtkasse zu vergüten. Durch die Beleidigung der Quartierleistung erlischt für den Pflichtigen der Anspruch auf Quartiersentschädigung.

Dieselbe Verpflichtung trifft Quartierspflichtige, die abwesend oder sonst behindert sind, die Obliegenheiten selbst zu erfüllen oder die wegen Unterbringung der ihnen zugeteilten Einquartierung keine Vorkehrung getroffen haben.

An Entschädigungen werden, rückwärts vom 1. Juli dieses Jahres an, gewährt a. für Quartiere in Privathäusern für den Tag:

im Sommer: im Winter:

für einen Oberst, Regimentskommandeur und Offizier im Range desselben 1 M. 62 Pf. 2 M. 28 Pf.

für einen Hauptmann, Mittmeister, Oberleutnant, Leutnant, Oberarzt usw. 1 M. 04 Pf. 1 M. 46 Pf.

für einen Feldwebel oder Wachmeister — M. 59 Pf. — M. 84 Pf.

für einen Fahnenjäger, Bizefelswebel oder Bizefelsmeister — M. 39 Pf. — M. 56 Pf.

für einen Sergeant oder Unteroffizier — M. 30 Pf. — M. 42 Pf.

für einen Gefreiten oder Gemeinen — M. 20 Pf. — M. 30 Pf.

Die Vergütung für die Quartierleistung in Massenquartieren unterliegt besonderer Vereinbarung mit den Quartierwirten;

b. für die Naturalverpflegung für den Kopf und Tag:

mit Brot: ohne Brot:

für die volle Tagesloft 1 M. 80 Pf. 1 M. 60 Pf.

für Mittagsloft — M. 90 Pf. — M. 80 Pf.

für Abendloft — M. 75 Pf. — M. 65 Pf.

für Morgentof — M. 35 Pf. — M. 30 Pf.

Soweit der entstehende Aufwand nicht durch die vom Reiche zu gewährende Entschädigung gedeckt wird, ist er von sämtlichen Quartierspflichtigen zu tragen. Die Umlegung auf den Einzelnen erfolgt am Jahresende in einem aufzustellenden Kataster nach der Zahl der auf einen jeden entfallenden Militäreinheiten. (§ 3 des Ortsgesetzes über die Friedensmilitärlieistungen.)

Die den Einzelnen treffende Beitragsleistung wird seiner Zeit in einer besonderen Zufertigung bekannt gegeben werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. September 1915. R.

Speichern, Scheunen usw. ausgebrocken, deren Entstehungsfläche zum Teil nicht zu ermitteln war. Es liegt bei diesen unausführbar gebliebenen Bränden die Befürchtung sehr nahe, daß von feindlicher Seite den durch die Eisenbahn oder die Binnenschifffahrt beförderten Sendungen zuweilen verborgene Bündelkörper beigebracht werden, oder daß solche auch durch feindliche Agenten in den Gebäuden und Borräumen der Landwirte in irgend einem unbewachten Augenblick angebracht werden und dann durch ihre Selbstentzündung Brände hervorruhen. Daher ist in allen solchen Betrieben größte Aufmerksamkeit geboten. Eisenbahn- oder SchiffsSendungen, bei denen nach Art der Verwahrung und Verdeckt irgendwie die Möglichkeit vorhanden ist, daß in ihnen Bündelkörper versteckt sein könnten, müssen zunächst vor der Einspeisung daraufhin untersucht werden. Ebenso möchten die Landwirte mit verdoppelter Aufmerksamkeit auf verdächtige Personen, die sich unbefugt in der Nähe ihrer Vorratsräume zu schaffen machen, acht geben und auch öfters, soweit es eben irgend möglich ist, die Scheunen usw. daraufhin nachprüfen, ob etwa außen oder innen Bündelkörper angebracht sind. Die genaue Befolgsung dieser Vorsichtsmahnmäßigkeiten wird voraussichtlich Brandstiftungen verhindern oder wenigstens auf ein Mindestmaß einschränken können.

\* Ein von der Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. o. in Berlin herausgegebenes Heft, enthaltend Anleitungen über die Tenten, Aufzuhängen und Trocken von Früchten, sowie zur Butter-, Marmeladen- und Fruchtfärbereitung, wird an biesige Einwohner unentgeltlich im Einwohnermeldeamt abgegeben.

— Lieber ein Zeichen deutschfreundlicher Ge- sinnung aus Rummänien berichten die „Dresd. Nachrichten“ in einer losen Maisladung aus Rumänien, die am vergangenen Sonnabend bei einer Getreidehandlung in der Amteshauptmannschaft Großenhain eintraf, wurde ein geschlossener Brieumuschtag mit der Aufschrift: „Dem Unbekannten“ entdeckt. Darin befand sich eine Karte eines Herrn aus Craiova in Rumänien, auf deren Rückseite die folgenden Worte zu lesen waren: „Ein von Hogen kommendes Hoch an das österreichisch-deutsche Militär! Ein Craiovianer“.

— Mit Beginn des Herbstes steht zahlreiches Auftreten des Frontspanners, eines bedeutenden Schädlings unserer Obstbäume, zu erwarten. Seine Bekämpfung ist dringend nötig. Wird sie nicht allgemein und sorgsam durchgeführt, so wird unter gärtnerischer Mühe und noch Millionen von Marktähnende Opfer gebracht bat — in Frage gestellt sein. Schon jetzt im September, dann Anfang Oktober hat man die Bäume und Zweige mit Flecken zu versetzen, damit das in die Höhe kletternde Webspinnerei an den Knospen die Eier ablegen will, gehindert und getötet wird. Die Ringe sind auf ihre Fleißfähigkeit zu prüfen und zu erneuern. Die auf dem Baumstamm liegenden Eier entfernen man und verbrennen sie; die Lagerstätten büßt man mit dreiprozentiger Schwefelsäurelösung nach. Büßner im Garten sind gute Helfer bei diesem Polizeidienst.